

Satzung des Vereins der Künzelsauer Seniorinnen und Senioren e.V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Künzelsauer Seniorinnen und Senioren“ und hat seinen Sitz in Künzelsau, Hohenlohekreis.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht führt der Verein den Zusatz e.V.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Kreisseniorerats im Hohenlohekreis.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein vertritt Interessen und Belange vorwiegend älterer Menschen in der Gesamtgemeinde Künzelsau durch Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er entwickelt auch Gestaltungsvorschläge in diesen Bereichen und arbeitet an deren Umsetzung mit.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Initiativen für Anliegen der älteren Generation
 - generationenübergreifende Projekte
 - Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Mitwirkung bei kommunalen Aufgaben im Gemeindegebiet
 - Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Vereinen und Gruppierungen
 - Vermittlung von Informationen und von Hilfeleistungen
 - kulturelle Angebote
- (5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, verbunden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Entscheidung des Vorstands.
- (3) Die Stadt Künzelsau wird ständiges Mitglied des Vereins
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen vor, bei schwerwiegender und wiederholter Verweigerung von Mitgliedspflichten, bei vereinschädigendem Verhalten oder grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, sein Stellvertreter, der Schriftführer und bis zu vier Beisitzer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Bis zur Wahl seines Nachfolgers bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt. Vor der Zeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Nachwahl ersetzt werden, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche (auch für Einladungen per E-Mail) sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, Protokolle werden vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
- (6) Die Beisitzer vertreten im Vorstand auch die Projektgruppen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail möglich) mit Tagesordnung und Veröffentlichung in den Künzelsauer Nachrichten mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Der Vorstand trägt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor. Die Kassenrevisoren berichten das Ergebnis der Kassenprüfung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen stets geheim und schriftlich. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist geheim abzustimmen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (6) Aufgaben:
- Genehmigung und Änderungen der Satzung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von 2 Kassenrevisoren
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Aussprache zur inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - Behandlung eingegangener Anträge
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Auf Antrag des Vorstands Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

§ 7 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Künzelsau ausschließlich zur Verwendung für die förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 15.1.2014, wurde geändert am 19.3.2014 und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.